

Landgericht Göttingen
Postfach 26 28

37016 Göttingen

vorab per Fax: 0551/403-1250

01.12.2009

Ihr Zeichen: 



In dem Rechtsstreit


wird **beantragt**, das Protokoll der Öffentlichen Sitzung vom 12.11.2009 zu berichtigen.

Begründung:

Die Tatsache, dass die Klägerin verschiedene Zahnärzte aufgesucht hat, war für das Gericht Anlaß, an der Prozessfähigkeit der Klägerin zu zweifeln. Die Klägerin wurde hierzu in der Öffentlichen Sitzung befragt und hat ausführliche Auskunft erteilt. Da diese Informationen gerade in Hinblick auf die beabsichtigte psychologische Begutachtung der Klägerin von wesentlicher Bedeutung sind, ist das Protokoll um die Antworten der Klägerin auf die Fragen des Gerichts zu ergänzen.

Die Klägerin erklärte auf Befragen des Gerichts:

Für die zahlreichen Zahnarztbesuche gab es nicht eine einzige Ursache. Ich bin gern bereit, in jedem einzelnen Fall meine Beweggründe darzustellen. Allgemein kann ich sagen, dass es unterschiedliche Phasen gab. Eine Ursache der zahlreichen Zahnarztbesuche war zunächst, dass keine Therapie gegen die Schmerzen wirkte, weil niemand die Ursache der Zahnschmerzen kannte. Als Beispiel möchte ich die Zeit nach dem Einsetzen der Brücke nennen, als Schmerzen in den Pfeilerzähnen einsetzten. Frau Dr.  versuchte eine Schienenbehandlung, einige andere Zahnärzte versuchten andere symptomatische Behandlungen und als die Schmerzen nicht besser wurden, hatte Frau Dr.  keine andere Idee mehr, als mir zur Devitalisierung des stärker schmerzenden Zahnes zu raten, wenn die Schmerzen unerträglich bleiben. Die Brücke war notwendig geworden, weil eine Wurzelbehandlung nicht zu Schmerzfreiheit geführt hatte. Ich fürchtete weitere Schmerzen und weitere mögliche Zahnverluste

raten, wenn die Schmerzen unerträglich bleiben. Die Brücke war notwendig geworden, weil eine Wurzelbehandlung nicht zu Schmerzfreiheit geführt hatte. Ich fürchtete weitere Schmerzen und weitere mögliche Zahnverluste und suchte zahnärztliche Hilfe, die mich aus den Schmerzen herausführte ohne Devitalisierung weiterer Zähne.

Später kam noch eine weitere Ursache dazu: Offene und weniger offene Behandlungsverweigerung von Zahnärzten. Als Beispiel möchte ich einen Zahnarzttermin bei einem Spezialisten für Wurzelbehandlungen in Peine nennen. Ich hatte starke Schmerzen und hatte mit diesem Zahnarzt einen Termin für die Wurzelbehandlung eines Zahnes vereinbart und die Einzelheiten der Behandlung vorbesprochen. Als ich an dem vereinbarten Termin in der Praxis erschien, verweigerte er mir die Behandlung und schickte mich mit Schmerzen wieder nach Haus. Letztlich gab es viele verschiedene Kombinationen der beiden genannten Ursachen. Ich hatte mich zu der Behandlung bei dem weit entfernt arbeitenden Zahnarzt entschlossen, weil ich hoffte, außerhalb von Göttingen unvoreingenommen und angemessen behandelt zu werden.

Ins Protokoll aufzunehmen sind auch die vom Gericht aufgeführten Überlegungen, zur Prozessfähigkeit der Klägerin und zum weiteren Procedere.

Vom Vorsitzenden wurden folgende Punkte genannt, die aus Sicht der Kammer Anlaß geben, an der Prozessfähigkeit der Klägerin zu zweifeln

1. Die Vielzahl der Behandlungen und Behandler in der strittigen Zeit.
2. Der Nervenzusammenbruch bzw. die psychische Krise der Klägerin im Frühjahr 2004.
3. Ihre Einnahme von Schmerzmitteln.
4. Der allgemeine Hinweis im Gutachten von Prof. Lotzmann vom 29.11.2006, dass dysfunktionsbedingte Erkrankungen des Kauorgans zahlreiche Ursachen haben können, u.a. auch psychische Erkrankungen.

Der Vorsitzende erklärt, die Beauftragung eines psychiatrischen Sachverständigen sei vorgesehen, da das Gericht nicht über die Sachkunde verfüge, die Prozessfähigkeit der Klägerin beurteilen zu können.

Auf Befragen teilt der Vorsitzende mit, der psychiatrische Sachverständige solle die aktuelle Prozessfähigkeit der Klägerin begutachten.


Rechtsanwältin